

Kontaktdaten:

Büro Bocholt:
Leopoldstr.2, 46397 Bocholt
Tel.: 02871/24680, Fax: 02871/246826

Büro Rhede:
Voßkamp 5, 46414 Rhede
Tel.: 02872/93880, Fax: 02872/938826

E-Mail: info@duhme-kollegen.de
Internet: www.duhme-kollegen.de

„Das Aktuelle - 03/2010“

Sehr geehrter Mandant,

immer häufiger hört man von Steuerexperten die Feststellung, das deutsche Umsatzsteuerrecht sei eine Ausnahme ohne Regel. Die Schwerpunktbeiträge dieser Ausgabe sind definitiv ein Indiz dafür, dass diese These zutrifft. Immerhin hat sich das Bundesfinanzministerium bei der Umsatzbesteuerung von Beherbergungsleistungen in seiner Verwaltungsanweisung um halbwegs praxistaugliche Regelungen bemüht. Betroffen sind von der Neuregelung jedoch auch Arbeitgeber, denn für sie ergeben sich Änderungen bei der Reisekostenabrechnung. Dazu und zu den folgenden Themen lesen Sie diesen Monat mehr:

ALLE STEUERZAHLER

Erster Steuerdaten-Deal perfekt ☞	2
Gemeindefinanzkommission nimmt ihre Arbeit auf ☞	2
Verfassungsbeschwerden gegen Erbschaftsteuerreform ☞	3
Prozesskostenhilfe: Gerichte erhalten Auskunft vom Finanzamt ☞	3
Erbschaftsteuer auf Termfix-Lebensversicherungen ☞	4
Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung ☞	4
Einspruchsentscheidung per Computerfax ist unwirksam ☞	4

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen	2
Flugbenzin für Gelegenheitsflieger ☞	3
Lieferung von Pflanzen und Gärtnerleistungen	5
Überentnahmen zur Erbschaftsteuertilgung ☞	5
Freiberufler im EDV-Bereich ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs ☞	5
Beurkundung der Abtretung von GmbH-Anteilen ☞	5

ARBEITGEBER

Frühstück für Mitarbeiter auf Reisen	3
--	---

IMMOBILIENBESITZER

Prozesskosten als Werbungskosten ☞	5
--	---

KAPITALANLEGER

Finanzämter kämpfen mit Softwarefehler ☞	2
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 3/2010

- 1.3. Lohnsteuerbescheinigung 2009**
- 10.3. Lohnsteuer:** Anmeldung und Abführung für Februar 2010.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Februar 2010.
Einkommen- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 1. Quartal 2010.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 1. Quartal 2010.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Februar 2010 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 15.3. Ende der Zahlungsschonfrist** für die am 10.3. fälligen Zahlungen
- 29.3. Sozialversicherungsbeiträge:** Heute müssen die Märzbeiträge beim Sozialversicherungsträger eingehen

AUF DEN PUNKT

»Ein Geschäft wird erst dann ein Geschäft, wenn man dem Finanzamt nachweisen kann, dass es kein Geschäft war.«

unbekannt

»Wenn Sie nicht trinken, rauchen oder Auto fahren, dann sind Sie ein Steuerhinterzieher.«

Thomas S. Foley

KURZ NOTIERT

Erster Steuerdaten-Deal perfekt

Am 26. Februar meldete Nordrhein-Westfalen, dass man die dem Land angebotene Steuerdaten-CD gekauft habe. Damit ist der erste solche Deal, der vor ein paar Wochen die Diskussion um Steuersünder ausgelöst hatte, zum Abschluss gekommen. Auch andere Bundesländer haben entsprechende Angebote erhalten, vermelden bisher aber nur eine Flut von Selbstanzeigen bei den Finanzämtern. Baden-Württemberg beispielsweise wollte die ihm angebotene Daten-CD nicht kaufen und das Geschäft dem Bund überlassen. Unterdessen mehren sich die Stimmen in der Politik, die eine Abschaffung der Strafbefreiung durch Selbstanzeigen für Steuerhinterzieher fordern. Baden-Württemberg hat hierzu bereits eine Bundesratsinitiative gestartet, mit der auch Finanzbeamte geschützt werden sollen, die Steuerdaten aus fragwürdigen Quellen auswerten.

Gemeindefinanzkommission nimmt ihre Arbeit auf

Teil des Koalitionsvertrags zwischen Union und FDP ist eine umfassende Überprüfung, wie eine Neuordnung der Gemeindefinanzierung aussehen kann. Die Kommission, die sich mit dieser Aufgabe befassen soll, hat Anfang März mit Ihrer Arbeit begonnen. Neben Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite wird die Kommission auch über einen Ersatz für die Gewerbesteuer nachdenken, der aufkommensneutral, also ohne zusätzliche Belastung, auskommen soll. Geprüft werden sollen unter anderem ein kommunaler Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie ein höherer Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer

Finanzämter kämpfen mit Softwarefehler

Von der Komplexität der Abgeltungsteuer sind nicht nur viele Steuerzahler überfordert: Ausgerechnet die Finanzämter können Steuererklärungen, die auch Kapitaleinkünfte enthalten, noch nicht bearbeiten, weil die Software der Finanzverwaltung derzeit eine mögliche Steuererstattung nicht korrekt berechnen kann. Frühestens Mitte März sei mit einer korrigierten Softwareversion zu rechnen, teilte das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit.

Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen

Das Bundesfinanzministerium erklärt seine Vorstellungen zur Umsatzsteuerreduzierung auf Beherbergungsleistungen.

Zwei Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz kommt nun endlich das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums. Auf sieben Seiten erläutert das Ministerium darin, wie man sich die Handhabung der Umsatzsteuerreduzierung in der Praxis vorstellt. Diese Hinweise betreffen dabei durchaus nicht nur Hoteliers oder Vermieter von Ferienwohnungen, sondern ebenso jedes Unternehmen, das deren Leistungen in Anspruch nimmt und den Vorsteuerabzug geltend machen will. Hier ist eine Zusammenfassung der Regelungen:

- **Zeitpunkt:** Die Steuerermäßigung gilt für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt werden. Da Beherbergungsleistungen mit ihrer Beendigung ausgeführt werden, kommt es für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes allein auf das Ende der Beherbergungsleistung an, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Buchung, Rechnungsausstellung oder Zahlung. Wurden Teilleistungen vereinbart, ist der Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Teilleistung maßgeblich. Das Ministerium weist auch darauf hin, dass der Kunde einen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung verlangen kann (Reduzierung des Bruttopreises), wenn der Vertrag für eine nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführte Beherbergungsleistung vor dem 1. September 2009 geschlossen wurde.
- **Beherbergungsleistungen:** Die Steuerermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen. Keine Voraussetzung ist, dass der Unternehmer einen hotelartigen Betrieb führt oder Eigentümer der überlassenen Räume ist. Die Weiterveräußerung von eingekauften Zimmerkontingenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung an andere Unternehmer unterliegt ebenfalls der Steuerermäßigung.
- **Begünstigte Leistungen:** Die erbrachte Leistung muss unmittelbar der Beherbergung dienen. Das trifft insbesondere auf die folgenden Leistungen zu, selbst wenn sie gesondert abgerechnet werden: Überlassung von möblierten und anderweitig ausgestatteten (Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe etc.) Räumen, Stromanschluss, Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln, Reinigung der gemieteten Räume, Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug oder eines Schuhputzautomaten, Weckdienst und Unterbringung von Tieren in den Wohn- und Schlafräumen.



- **Nebenleistungen:** Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, unterliegen dem normalen Steuersatz, selbst wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt, die mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Dazu zählen insbesondere: Verpflegungsleistungen (Frühstück, Halb- oder Vollpension), Getränke aus der Minibar, Nutzung von Telefon und Internet, Pay-per-View-TV, Wellnessangebote, Trans-

port von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs, Überlassung von Sportgeräten und -anlagen, Ausflüge, Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice und der Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und der Unterkunft. Eine Ausnahme dagegen gilt für die Überlassung von Schwimmbädern und die Verabreichung von Heilbädern, da solche Leistungen ebenfalls steuerbegünstigt sind.

- **Sonstige Leistungen:** Leistungen, bei denen die Beherbergung nicht charakterbestimmend ist unterliegen auch hinsichtlich ihres Beherbergungsanteils nicht der Steuerermäßigung. Zu den nicht begünstigten Vermietungs- und Beherbergungsleistungen zählen die Überlassung von Tagungsräumen oder Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, Stundenhôtels, die Vermietung von Parkplätzen, Überlassung von nicht ortsfesten Wohnmobilen, Caravans, Wohnanhängern, Hausbooten und Yachten, Beförderungen im Schlafwagen oder in Schiffskabinen, die Vermittlung von Beherbergungsleistungen, Umsätze von Tierpensionen und unentgeltliche Wertabgaben (zum Beispiel Selbstnutzung von Ferienwohnungen).
- **Campingplätze:** Aus den obigen Aufstellungen folgt, dass auf Campingplätzen der ermäßigte Steuersatz auch für den Stromanschluss des Zelts oder Wohnwagens gilt. Auch kann der Kunde zusätzlich zum Zelt oder Wohnwagen sein Auto auf dem gemieteten Platz abstellen, ohne dass die Ermäßigung wegfällt.
- **Stornokosten:** Die Umsatzsteuerermäßigung ändert nichts daran, dass Stornokosten steuerfreier Schadensersatz sind.
- **Rechnungsangaben:** Die Rechnung muss unter anderem das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, den jeweiligen Steuersatz sowie den Steuerbetrag enthalten. Wird für Leistungen, die nicht unter die Steuerermäßigung fallen, kein gesondertes Entgelt berechnet, ist deren Entgeltanteil zu schätzen, beispielsweise über den kalkulatorischen Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags.
- **Servicepauschale:** Die Finanzverwaltung hat keine Einwände, wenn folgende nicht steuerbegünstigte Leistungen auf der Rechnung in einem Sammelposten („Servicepauschale“) zusammengefasst werden, soweit sie bereits im Zimmer- bzw. Pauschalpreis enthalten sind: Frühstück, Nutzung von Telefon und Internet, Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputz-



service, Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft, Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs, Überlassung von Fitnessgeräten, Überlassung von Parkplätzen. Den auf diese Leistungen entfallenden Entgeltanteil kann der Anbieter mit 20 % des Pauschalpreises ansetzen. ■

Frühstück für Mitarbeiter auf Reisen

Die neuen Abrechnungsvorschriften im Beherbergungsgewerbe führen zu einer Änderung der Reisekostenabrechnung.

Die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes im Beherbergungsgewerbe führt dazu, dass nun das Frühstück von den Hotels oft anders abgerechnet wird, zum Beispiel als Teil einer Servicepauschale.

Verfassungsbeschwerden gegen Erbschaftsteuerreform

Beim Bundesverfassungsgericht sind jetzt gleich mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die Erbschaftsteuerreform anhängig. Das Interessante an den drei vom Verfassungsrechtler Dietrich Murswiek initiierten Verfassungsbeschwerden ist, dass sie sich auf Verstöße gegen das Gleichheitsgebot stützen, wie das sonst bei Verfassungsbeschwerden gegen Steuergesetze meist der Fall ist. Vielmehr bezweifelt der Verfassungsrechtler die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes in dieser Frage. Dieser Ansatz macht es einem natürlich sehr schwer, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden einzuschätzen. Mit einer Klage, die eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Betriebs- und Privatvermögen betrifft, muss sich unterdessen der Bundesfinanzhof auseinandersetzen. Der Deutsche Steuerberaterverband empfiehlt daher, gegen jeden Erbschaftsteuerbescheid Einspruch mit Hinweis auf das Verfahren einzulegen, wodurch das Einspruchsverfahren dann ruht, bis das Gericht entschieden hat.

Flugbenzin für Gelegenheitsflieger

Flugbenzin ist von der Mineralölsteuer befreit - allerdings nur für die gewerbliche Luftfahrt. Ein Unternehmer, der sein Flugzeug für Geschäftsreisen nutzt, wollte daher die Mineralölsteuer für diese Flüge erstattet haben. Da das Hauptzollamt von diesem Ansinnen wenig entzückt war, landete die Sache schließlich vor dem Bundesfinanzhof. Und der fragt nun beim Europäischen Gerichtshof an, wie denn die einschlägige EU-Richtlinie in dieser Frage auszulegen ist. Für Hobbypiloten, die ihr Luftfahrzeug auch geschäftlich nutzen, kann es sich daher lohnen, die weitere Entwicklung im Auge zu behalten.

Prozesskostenhilfe: Gerichte erhalten Auskunft vom Finanzamt

Weil den Ländern die Kosten für die Prozesskostenhilfe langsam über den Kopf wachsen, haben sie den Gesetzentwurf für ein Prozesskostenhilfebegrenzungs-gesetz in den Bundestag eingebracht. Darin wird neben einer Gebühr für die Antragsprüfung und anderen Maßnahmen auch ein Auskunftsanspruch der Gerichte festgeschrieben, mit dem diese bei den Finanzämtern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern und dem Arbeitgeber die Angaben der Antragsteller überprüfen lassen können.

Erbschaftsteuer auf Termfix-Lebensversicherungen

Termfix-Versicherungen sind eine Unterart der Kapitallebensversicherung mit einem beim Vertragsabschluss festgelegten Auszahlungstermin. Wenn die versicherte Person (Versicherungsnehmer und Erblasser) vor diesem Fälligkeitstermin stirbt, wird die Versicherung bis zur Fälligkeit beitragsfrei. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Erbschaftsteuer bei solchen Versicherungen bereits beim Tod des Erblassers entsteht und nicht erst mit dem späteren Fälligkeitstermin. Das Versicherungsunternehmen muss daher das Finanzamt zum Todestag des Erblassers über die Versicherung informieren.

Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung

Studiengebühren sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das gilt selbst dann, meint der Bundesfinanzhof, wenn die Studiengebühren außergewöhnlich hoch sind, weil der Student eine private Hochschule besucht. Verfassungsrechtliche Bedenken hat das Gericht nicht, denn die üblichen Ausbildungskosten würden in erster Linie über den Familienleistungsausgleich abgegolten. Außerdem seien Ausbildungskosten kein atypischer Unterhaltsaufwand, und gerade das ist Voraussetzung für eine außergewöhnliche Belastung.

Einspruchsentscheidung per Computerfax ist unwirksam

Damit das Finanzamt ein per Computer versendetes Fax als Rechnung anerkennt, muss es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Angesichts der heutigen Faxtechnik ist das eine etwas weltfremde Anforderung, die in etwas anderer Form nun zur Abwechslung mal dem Finanzamt auf den Fuß gefallen ist: Versendet nämlich das Finanzamt eine Einspruchsentscheidung per Computerfax ohne qualifizierte Signatur, ist die Bekanntgabe der Entscheidung unwirksam und setzt damit nicht den Lauf der Klagefrist in Gang, meint das Finanzgericht Köln. Ob der Steuerzahler das Fax nun erhalten hat oder nicht, spielt dann gar keine Rolle mehr. Das Gericht hat allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, weil in der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt ist, ob ein Computerfax überhaupt ein elektronisches Dokument ist, das eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert.

Das Bundesfinanzministerium hat daher im Vorgriff auf eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien eine Verwaltungsanweisung erlassen, die eine arbeitnehmerfreundliche Reisekostenabrechnung und Kostenerstattung ermöglicht, ohne dass darunter der Vorsteuerabzug des Unternehmens leiden würde. Entscheidend ist für das Ministerium die Frage, ob das Frühstück durch den Arbeitgeber gestellt wird. Das ist der Fall, wenn

- die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Die Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen, beispielsweise weil der Arbeitgeber keine Reisestelle hat. Davon geht die Finanzverwaltung insbesondere in folgenden zwei Fällen aus:

1. Der Arbeitgeber hat die Buchung durch den Arbeitnehmer geregelt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag, und die Buchung wird vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien, Preisrahmen etc.) vorgenommen.
2. Eine planmäßige Buchung der Übernachtung mit Frühstück war ausnahmsweise nicht möglich (spontaner Einsatz, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt etc.) und der Arbeitgeber erstattet daher die Kosten.

Sind diese Voraussetzungen also erfüllt, gilt das Frühstück als durch den Arbeitgeber gestellt. In diesem Fall kann das Frühstück mit dem amtlichen Sachbezugswert von derzeit 1,57 Euro als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn angesetzt werden. Es kommt dabei nicht darauf an, wie die einzelnen Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind (Höhe des Frühstückspreises oder Sammelposten für Nebenleistungen neben der Beherbergungsleistung). Außerdem kann der Arbeitgeber im Gegenzug den vollen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen erstatten. In der Regel ist dies die für den Arbeitnehmer deutlich günstigere Variante.



Kommt diese Regelung dagegen nicht in Frage, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind, und der Preis des Frühstücks geht auch nicht eindeutig aus der Rechnung hervor, weil er in einem Sammelposten für eine Servicepauschale enthalten ist, gilt die Vereinfachungsregelung in den Lohnsteuerrichtlinien. Danach sind von diesem Sammelposten für das Frühstück 20 % des Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen. In Deutschland beträgt der Pauschbetrag für einen vollen Tag derzeit 24 Euro, der Abzug für ein Frühstück macht also 4,80 Euro aus.

Der verbleibende Teil dieses Sammelpostens gilt als Reisenebenkosten, wenn kein Anlass für die Vermutung besteht, dass darin

nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind (Pay-TV, private Telefonate etc.). Unschädlich ist insbesondere, wenn dieser Sammelposten auch mit Internetzugang oder Zugang zu Kommunikationsnetzen ausgewiesen wird und der ausgewiesene Betrag nicht so hoch ist, dass er offenbar den Betrag für Frühstück und steuerlich anzuerkennende Reisenebenkosten übersteigt. Anderenfalls ist dieser Sammelposten steuerlich in voller Höhe als privat veranlasst zu behandeln.

All diese Regelungen gelten für Übernachtungen mit Frühstück ab dem 1. Januar 2010. Das Bundesfinanzministerium hat dabei noch eine großzügige Übergangsregelung geschaffen: Es wird nicht beanstandet, wenn die oben genannten Voraussetzungen bis zu drei Monaten nach Veröffentlichung der Verwaltungsanweisung, also bis zum 5. Juni 2010, nicht vollständig erfüllt sind (Zeitraum für die Anpassung insbesondere der dienst- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen). ◀

Lieferung von Pflanzen und Gärtnerleistungen

Gärtnereien und Gartenbaubetriebe können jetzt in bestimmten Fällen Pflanzen selbst dann mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz abrechnen, wenn sie das Einpflanzen übernehmen.

Mit den Tücken des Umsatzsteuerrechts kämpfen nicht nur Hotels, auch wenn die obigen Beiträge vielleicht anderes vermuten lassen: Während die Lieferung von Pflanzen dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, sind Gärtnerleistungen voll umsatzsteuerpflichtig. Die Tücken hinter dieser Regelung musste ein Baumschulbetrieb erfahren, der auf Wunsch seiner Kunden die gelieferten Pflanzen auch gleich einpflanzte und dies in seinen Rechnung auch schön säuberlich getrennt ausgewiesen hatte. Trotzdem wollte das Finanzamt in diesen Fällen die komplette Rechnung, also einschließlich der Pflanzen, dem vollen Umsatzsteuersatz unterwerfen.

Im letzten Sommer hat der Bundesfinanzhof nun gegen die Finanzverwaltung entschieden und festgestellt, dass die dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Lieferung der Pflanzen und das dem Regelsteuersatz unterliegende Einpflanzen umsatzsteuerrechtlich jeweils selbständige Leistungen sein können. Das Bundesfinanzministerium hat deswegen nun seine Verwaltungsanweisung zu diesem Thema aktualisiert und liefert Hinweise, wie der anzuwendende Umsatzsteuersatz zu ermitteln ist. Darin wird zunächst auf die Umsatzsteuer-Richtlinien verwiesen, was im Einzelfall nicht unbedingt viel weiter-



hilft.

Zum Glück wird das Ministerium noch konkreter: Die Annahme einer ermäßigt zu steuernden Pflanzenlieferung setzt insbesondere voraus, dass es das vorrangige Interesse des Verbrauchers ist, die Verfügungsmacht über die Pflanze zu erhalten. Bisherige Verwaltungsanweisungen, die eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Pflanzenlieferung bereits dann ausschließen, wenn der Lieferant über den Transport hinaus auch das Einpflanzen übernimmt, sind nicht mehr anzuwenden.

Rückabwicklung eines Anteilsverkaufs

Weil das Finanzamt wider Erwarten einen hohen Veräußerungsgewinn festsetzte, wollten zwei Geschäftspartner den Verkauf von GmbH-Anteilen wieder rückgängig machen. Dass das geht, bestätigte der Bundesfinanzhof: Wird der Verkauf des Anteils an einer Kapitalgesellschaft wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage tatsächlich und vollständig rückgängig gemacht, kann dieses Ereignis steuerlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken.

Beurkundung der Abtretung von GmbH-Anteilen

Bisher konnte auch ein Schweizer Notar die Abtretung von GmbH-Anteilen beurkunden, soweit die übrigen Formvorschriften eingehalten wurden. Da seit der Reform des GmbH-Rechts der Notar aber auch das Registergericht über die Änderung im Gesellschafterbestand informieren muss - eine Pflicht, die zwangsläufig nur deutsche Notare erfasst -, zweifelt das Landgericht Frankfurt daran, dass auch jetzt noch ein ausländischer Notar eine Abtretung wirksam beurkunden kann. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte eine Abtretung also nur von deutschen Notaren beurkundet werden.

Überentnahmen zur Erbschaftsteuertilgung

Wer Betriebsvermögen erbt oder geschenkt bekommt, muss die darauf fällige Steuer aus dem Privatvermögen zahlen können. Der Bundesfinanzhof zeigte keine Gnade in einem Fall, in dem die Erbin Überentnahmen (Entnahmen, die die Einlagen und Gewinnanteile übersteigen) allein zu dem Zweck tätigte, um die Steuer bezahlen zu können. Sie muss nun auf den entnommenen Betrag noch einmal Erbschaftsteuer zahlen, weil das Gericht keinen Grund oder Anlass für eine Ausnahme von der Regel für Erbschaftsteuerschulden sieht.

Prozesskosten als Werbungskosten

Prozesskosten sind als Folgekosten einkommensteuerlich so zu behandeln wie die Aufwendungen, die Gegenstand des Prozesses waren. Fallen daher Anwaltskosten im Zusammenhang mit einer günstigeren Gestaltung des Finanzierungskonzepts für eine vermietete Immobilie an, sind sie wie die Darlehenszinsen als Werbungskosten abziehbar.

Freiberufler im EDV-Bereich

Immer wieder muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob EDV-Spezialisten nun einen ingenieurähnlichen freien Beruf ausüben oder lediglich eine gewerbliche Tätigkeit, die der Gewerbesteuer unterliegen würde. Die Richter entscheiden dabei immer häufiger zugunsten der IT-Fachkräfte. Vor allem Autodidakten haben mittlerweile ebenfalls eine Chance auf den Status als Freiberufler. Einen ingenieurähnlichen und damit freien Beruf üben nach den neuesten Entscheidungen unter anderem aus

- ein als Systemadministrator tätiger Diplom-Ingenieur für technische Informatik, und
- ein Autodidakt, der über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Diplom-Informatikers verfügt und Betriebs- und Datenübertragungssysteme einrichtet und betreut, oder der als Leiter von IT-Projekten arbeitet.

Treten aber zum Einpflanzen weitere Dienstleistungselemente hinzu, besteht nach Ansicht der Finanzverwaltung das vorrangige Interesse des Leistungsempfängers dagegen nicht nur am Erhalt der Verfügungsmacht über die Pflanze. In diesen Fällen, zum Beispiel bei der Grabpflege, muss der Gartenbaubetrieb daher weiterhin von einer einheitlichen, nicht ermäßigt zu steuernden sonstigen Leistung ausgehen, denn das Interesse des Leistungsempfängers besteht hier vorrangig an den gärtnerischen Pflegearbeiten. Auch bei zusätzlichen gestalterischen Arbeiten (zum Beispiel Planungsarbeiten, Gartengestaltung) gilt weiterhin, dass insgesamt eine einheitliche Werklieferung vorliegt, nämlich die Erstellung einer Gartenanlage, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, selbst wenn dazu begünstigte Pflanzen verwendet werden.

Und wie in solchen Fällen üblich, enthält das Schreiben des Ministeriums eine Übergangsregelung: Für vor dem 1. April 2010 ausgeführte Umsätze wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die Lieferung einer Pflanze sowie das Einpflanzen als einheitliche, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistung behandelt. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Duhme & Kollegen
Steuerberatungs- Treuhandgesellschaft mbH